

--- ES GILT DAS GESPROCHENE WORT ---

Gerhart Holzinger

Verfassungstag 2011

Begrüßung und einleitende Worte

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Verfassungsgerichtshof lädt alljährlich zum Gedenken an die Beschlussfassung der Konstituierenden Nationalversammlung über das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 – dieses geschichtsträchtige Ereignis jährt sich also morgen zum 91sten Mal – zu einem Festakt ein.

Ich heiße Sie dazu herzlich willkommen.

Eine ganz besondere Freude ist es mir – auch heuer wieder – den Bundespräsidenten der Republik Österreich, Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer, bei uns begrüßen zu können!

Herr Bundespräsident! Ich danke Ihnen sehr für das Zeichen der Verbundenheit mit dem Verfassungsgerichtshof, das Sie mit Ihrer Teilnahme an diesem Festakt einmal mehr setzen.

Ich freue mich ganz besonders, dass seine Eminenz, der hochwürdigste Herr Erzbischof von Wien Dr. Christoph Kardinal Schönborn heute zu uns gekommen ist.

Mit besonderer Freude begrüße ich den Festredner des heutigen Tages, den früheren Staatspräsidenten der Republik Ungarn und ehemaligen Präsidenten des ungarischen Verfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. László Sólyom.

Herr Staatspräsident! Ich danke Ihnen namens des Verfassungsgerichtshofes sehr herzlich dafür, dass Sie sich bereit erklärt haben, beim diesjährigen Verfassungstag die Festrede zu halten. Sie haben sich um die Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Ihrem Land große Verdienste erworben. Sie waren einer der maßgeblichen Wegbereiter des Übergangs Ungarns von der kommunistischen Diktatur zur rechtsstaatlichen Demokratie.

Als langjähriger Präsident des ungarischen Verfassungsgerichts haben Sie in den Jahren des Aufbaus der Verfassungsgerichtsbarkeit in

Mittel- und Osteuropa Maßstäbe gesetzt, die weit über Ihr Land hinaus wirksam geworden sind.

In Ihrer späteren Funktion als Staatspräsident waren Ihnen – wie viele Ihrer damaligen Äußerungen belegen – Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grundrechte ein besonderes Anliegen.

Es ist daher eine besondere Auszeichnung für uns, Sie als Festredner beim diesjährigen Verfassungstag gewonnen zu haben. Zudem begrüßen wir in Ihnen – ich darf das so sagen – einen langjährigen Freund, der in den Jahren als Präsident des ungarischen Verfassungsgerichts um die Pflege der bilateralen Kontakte mit dem – damals von Ludwig Adamovich geleiteten – österreichischen Verfassungsgerichtshof besonders bemüht war.

Als höchsten Repräsentanten der dritten Staatsfunktion, der Gerichtsbarkeit, begrüße ich sehr herzlich den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Herrn Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner.

Ich freue mich sehr über den Besuch zahlreicher weiterer oberster Organe des Bundes und der Länder – im Besonderen der Mitglieder der Volksanwaltschaft – sowie einer Reihe ehemaliger Mitglieder der Bundesregierung, der Präsidenten der Landtage des Burgenlandes

und Niederösterreichs und von Abgeordneten zum Nationalrat sowie hochrangiger Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Bundes und der Länder, der europäischen und der österreichischen Gerichtsbarkeit, der Universitäten, der Religionsgesellschaften, der Interessenvertretungen, der Wirtschaft und der Medien.

Mein besonderer Gruß gilt schließlich den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes unter den Teilnehmern an unserem Festakt. Namentlich möchte ich meine beiden Vorgänger im Amt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes herzlich begrüßen, die Herren Univ.Prof. Dr. Ludwig Adamovich und Dr. Karl Korinek.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Erlauben Sie mir – über diese Begrüßungsworte hinaus – aus Anlass dieses heutigen Festaktes noch zwei inhaltliche Anmerkungen!

Zum einen: Der Festvortrag zum diesjährigen Verfassungstag wird sich mit der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel-, Ost- und Südosteuropa beschäftigen. Er wird damit einen wichtigen Aspekt jener politischen Wende im östlichen Teil unseres Kontinents behandeln,

die Europa in den vergangenen zwei Jahrzehnten so nachhaltig verändert hat.

Gerade Ungarn, das Land aus dem unser heutiger Festredner kommt, ist ein anschauliches Beispiel dafür, welche wichtige Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit beim Aufbau des demokratischen Rechtsstaats in all jenen Staaten zukam und noch immer zukommt, die von der genannten politischen Entwicklung betroffen waren und sind.

Den Verfassungsgerichten, die nach dem Fall des Eisernen Vorhangs und nach dem Zerfall der Sowjetunion entstanden sind, kam die eminent wichtige Funktion zu, die jeweiligen neuen Verfassungen zu interpretieren. Die schwierigste Aufgabe, die die Verfassungsgerichtsbarkeit in dieser Zeit des Übergangs von Diktatur oder autoritärem Regime zu einem demokratischen Rechtsstaat zu bewältigen hatte, war die verfassungsrechtliche Handhabung des "Systemwechsels" selbst. Die wichtigsten der dabei zu lösenden Probleme waren wohl die "strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung", die eigentumsrechtliche Rückstellungs- bzw. Entschädigungsproblematik sowie die Interpretation der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte und der Möglichkeiten ihrer Beschränkung.

Von entscheidender Bedeutung war auch die Bestimmung der eigenen Position des Verfassungsgerichts im Gefüge der Verfassungsorgane insgesamt – bis hin zur Entscheidung der zentralen Frage, welche Institution in Verfassungsfragen "das letzte Wort" haben solle. Wie die politische Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte in den meisten dieser Reformstaaten gezeigt hat, haben sich die dortigen Verfassungsgerichte eine durchaus starke Position erkämpft.

Auch wenn nicht zu leugnen ist, dass das bisher Erreichte nicht frei von Mängeln ist und man sich auch nicht der Illusion hingeben sollte, dass der Ende der 1980er Jahre eingeleitete Veränderungsprozess in jeder Hinsicht irreversibel ist – Rückschläge wird es immer wieder geben –, so darf man doch die Positiva dieser Entwicklung nicht übersehen. Sie überwiegen bei weitem alles Nachteilige!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Erlauben Sie mir – zum Zweiten – auch noch eine Anmerkung aus aktuellem Anlass:

In den vergangenen Wochen sind die tragischen Ereignisse des 11. September 2001, die sich heuer zum zehnten Mal jähren, wieder verstärkt ins öffentliche Bewusstsein getreten. Die Anschläge auf das World Trade Center und sowie nachfolgende blutige Attentate, etwa

in London und Madrid, oder das schreckliche Verbrechen in Norwegen vor wenigen Wochen, zeigen wie verletzlich unsere westlich-demokratische Gesellschaft gegenüber terroristischer Bedrohung ist.

Ausgehend von den USA, wo die Ereignisse des 11. September 2001 geradezu einen kollektiven Schock ausgelöst haben, wurden und werden in vielen Staaten, so auch bei uns in Österreich, die Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Polizeibehörden, aber auch strafrechtliche Vorschriften, sukzessive verschärft, um der terroristischen Bedrohung wirksam begegnen zu können. Dazu ist grundsätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

Die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten und sie insbesondere vor kriminellen Handlungen und terroristischer Bedrohung zu schützen, ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben des Staates überhaupt. Sie ist letztlich die Rechtfertigung dafür, dass staatlichen Behörden, vor allem der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden, weitreichende Befugnisse eingeräumt sind, nötigenfalls in die Grundrechte des Einzelnen einzugreifen, etwa in die persönliche Freiheit, in das Eigentum, in die Meinungsäußerungsfreiheit oder in die Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Allerdings: Absolute Sicherheit vor derartigen Bedrohungen gab es allerdings nie, es gibt sie derzeit nicht und es wird sie auch in Zukunft nicht geben. Selbst eine totale staatliche Überwachung könnte sie nicht garantieren.

Vor allem aber gilt, dass in der rechtsstaatlichen Demokratie der Staat auch diese – ohne jeden Zweifel besonders wichtige – Aufgabe der Gewährleistung der Sicherheit nicht schrankenlos ausüben darf. Bei allem Verständnis für das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung muss die sensible Balance zwischen Freiheit und Sicherheit gewahrt bleiben.

Das bedeutet, dass bei gesetzlichen Maßnahmen ebenso wie bei staatlichem Handeln im Einzelfall stets sorgfältig zu prüfen ist, ob der Eingriff in die Grundrechte des Einzelnen in einer rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaft unentbehrlich, d.h. erforderlich und verhältnismäßig ist. Dabei kommt dem Verfassungsgerichtshof als dem wichtigsten Garanten der Grundrechte, und zwar sowohl gegenüber dem parlamentarischen Gesetzgeber als auch gegenüber der Vollziehung, eine besonders wichtige Aufgabe zu. Eine Aufgabe, der sich die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auch in Zukunft konsequent, energisch und verantwortungsbewusst widmen werden.



Die Grundrechte unserer Verfassung, insbesondere jene der Europäischen Menschenrechtskonvention, sind ein – mühsam erkämpftes – hohes Gut. Wir dürfen sie, bei allem Verständnis für das Anliegen, den Gefahren des Terrorismus wirksam zu begegnen, niemals aufgeben. Denn dann würden wir ein wesentliches Element unseres rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaftsmodells opfern.

Wir, die wir in einer rechtsstaatlichen Demokratie leben, haben diesbezüglich eine besondere Verantwortung: Es geht ja um unser Gesellschaftsmodell, um die Art, wie wir leben wollen. Wenn wir nicht – auch wenn das mitunter schwierig ist – bedingungslos dafür eintreten, wie können wir dann andere, die erst auf dem Weg zu einer demokratisch-rechtsstaatlichen Gesellschaft sind, von den Vorzügen dieses Modells überzeugen. Wenn wir aber das nicht schaffen, dann laufen wir a la longue Gefahr, diese gesellschaftlichen Errungenschaften wieder zu verlieren. In einer Welt, die insgesamt im Aufbruch ist, wenn wir an Asien, Südamerika und Afrika, vor allem an den Norden dieses Kontinents denken, ist diese Vorbildfunktion der westlich-demokratischen Staaten von besonderer Bedeutung.

Die Reaktion Norwegens auf den grauenhaften Terroranschlag, der dieses Land vor kurzem getroffen hat, ist mE die einzig richtige und im Übrigen vorbildlich: "Unsere Antwort ist mehr Demokratie, mehr Offenheit und mehr Humanität. Aber nie Naivität!"

So schmerzlich das sein muss, wenn man von einem derartigen terroristischen Anschlag unmittelbar betroffen ist, das ist die einzig richtige Antwort. Im Hinblick darauf muss bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Ausweitung polizeilicher Befugnisse zur Bekämpfung des Terrorismus, aber auch bei der Schaffung neuer Straftatbestände, das beachtet werden, was unser heutiger Festredner in einem Beitrag mit dem Titel "Ideal des Rechtsstaats" in die Worte gekleidet hat:

"Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Grund- und Menschenrechte bilden den unerlässlichen äußeren Rahmen unseres Zusammenlebens, das gilt auch für den Kampf gegen den Terrorismus. Das hohe Niveau des Grundrechtsschutzes darf nicht aufgegeben werden, selbst wenn in manchen Fällen ein neues Gleichgewicht gefunden werden muss."

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nochmals herzlich Willkommen bei diesem Festakt im Verfassungsgerichtshof und vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!